

5097 SNHE

Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. November 2015
GZ 300.072/027-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonen-gesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebühren-vorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Rechnungshof
1010 Wien
Postfach 240

tel. +43 (0) 1 711 15 11
fax +43 (0) 1 711 64 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. November 2015
GZ 300.072/027-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonen-gesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebühren-vorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. November 2015, GZ BKA-920.196/0006-III/1/2015, übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2015 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Dem vorliegenden Entwurf liegt eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zugrunde. Ihr zufolge ergeben sich aus „den Maßnahmen (...) keine bzw. nur unwesentliche finanzielle(...) Auswirkungen im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Novelle. Bezüglich der nunmehr in das GehG einbezogenen Abgeltung der Abschlussarbeit wird bemerkt, dass an der Höhe der Abgeltung keine Änderung eintritt. Der bisher im Prüfungstaxengesetz Schulen - Pädagogische Hochschulen für die Betreuung der Abschlussarbeit vorgesehene Betrag von € 55,9 entspricht im Zusammenhalt mit der für diesen Betrag in § 5 Prüfungstaxengesetz



GZ 300.072/027-2B1/15

Seite 2 / 4

Schulen - Pädagogische Hochschulen vorgesehenen Valorisierungsanordnung 7,73 vH des in § 63b Abs. 1 Bezug genommenen Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4“.

Gemäß § 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F.) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausreichend. Diese hat gemäß § 10b Abs. 1 Z 4 WFA-GV auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu enthalten. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei zufolge § 10c WFA-GV aufgrund der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) abzuschätzen.

Dazu bestimmt § 7 WFA-FinAV, dass die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und Vorhaben, die unsaldiert die Betragsgrenze von 1 Mio. EUR (für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen) nicht überschreiten, vereinfacht dargestellt werden können. Bei der vereinfachten Darstellung sind die Aufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen und Erträge anzugeben und es ist eine den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV entsprechende qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Es ist darzulegen, dass die vereinfachte Darstellung anwendbar ist und wie die Bedeckung erfolgt.

Daher sind auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Anhand der Erläuterungen kann – abgesehen von der in das GehG einbezogenen Abgeltung der Abschlussarbeit – nicht nachvollzogen werden, weshalb mit den geplanten Maßnahmen keine bzw. nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen verbunden sein werden.

1.1 Zum Fehlen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Änderung des § 7a Reisegebührenvorschrift 1955

Der derzeit geltende § 7a Reisegebührenvorschrift 1955 wurde erst im Juni 2015 (BGBl. I Nr. 65/2015) als Übergangsregelung in die Reisegebührenvorschrift 1955 aufgenommen. Mit dieser Bestimmung war anstelle des Gegenwertes der niedrigsten Wagenklasse Bahn ein von der Eisenbahnstrecke abhängiger, fixer Eurobetrag als Aufwendersatz vorgesehen worden. Nunmehr soll dieser von der Eisenbahnstrecke abhängige, fixe Eurobetrag durch einen kilometerabhängigen Beförderungszuschuss ersetzt werden.



Wie sich die Höhe des neuen Beförderungszuschusses zur Höhe der bislang ausbezahlten Ersätze (zur Höhe des derzeitigen Aufwandersatzes und zur Höhe der davor geltenden Abgeltung des Gegenwertes der niedrigsten Wagenklasse Bahn) verhält, führen die Erläuterungen nicht aus. Eine Gegenüberstellung der Abgeltungen laut Entwurf im Vergleich zu den Abgeltungen der derzeit geltenden Übergangsregelung zeigt etwas höhere Abgeltungen durch die geplante Regelung.

Die Erläuterungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen Verordnungen des Bundeskanzlers – WFA-GV – und der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 2. November 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis 9. November 2015, somit einer Frist von lediglich fünf Arbeitstagen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-GV soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Gleiches gilt im Übrigen für andere Entwürfe des Bundeskanzleramts mit dienstrechtlichem Inhalt: Die Begutachtungsfrist betrug z.B. für die Entwürfe der Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 25. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011 bzw. vom 10. Oktober 2012, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012) lediglich 14, für den Entwurf des Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 17. Februar 2012, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2012) lediglich zehn, für den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 4. März 2013, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2013), lediglich neun, für den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 25. Oktober 2013, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2013) lediglich acht und für den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2015 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 30. März 2015, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015) lediglich 13 Tage.



GZ 300.072/027-2B1/15

Seite 4 / 4

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.: